

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHENKONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 6

Greifswald, den 30. Juni 1970

1970

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	57	D. Freie Stellen	63
Nr. 1) Ordnung für Theologische Prüfungen vom 14. 4. 1970	57	E. Weitere Hinweise	63
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	63	F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst	63
C. Personalmeldungen	63	Nr. 2) Gespräch über die Bibel	63

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr 1) Ordnung für Theologische Prüfungen vom 14. 4. 1970

Gemäß § 20 (2) des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Ev. Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) vom 2. 12. 1965 (Amtsblatt Greifswald 1967 S. 1) wird nachstehende Ordnung für theologische Prüfungen erlassen:

1. Ordnung für die Erste Theologische Prüfung

§ 1

Meldung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung hat beim Prüfungsamt zu den von diesem jeweils festgesetzten Terminen zu erfolgen.

(2) Der Meldung sind außer dem ausgefüllten Personalbogen folgende Unterlagen beizufügen:

- a) handschriftlicher Lebenslauf, der Auskunft geben soll über die Lebensdaten, die Beteiligung am kirchlichen Leben und wichtige Eindrücke während des Studiums,
- b) Geburtsurkunde,
- c) Taufschein,
- d) Bescheinigung über die Konfirmation bzw. Abendmahlszulassung,
- e) Gesundheitszeugnis nach einem vom Prüfungsamt festgelegten Muster, das von einem von der Kirche zu benennenden Vertrauensarzt ausgestellt wird. Auf Anforderung des Prüfungsamtes muß außerdem das Zeugnis eines von ihm bestimmten Facharztes beigebracht werden,
- f) Reifezeugnis. Falls dieses nur eine allgemeine Erklärung über die Studienreife enthält, soll auch das letzte Schulzeugnis bzw. Fachschulzeugnis eingereicht werden.
- g) Zeugnisse über Prüfungen in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache, soweit diese nicht schon im Reifezeugnis nachgewiesen sind.

h) Ein amtlich beglaubigtes chronologisches Verzeichnis über die in den einzelnen Semestern testierten Vorlesungen, Übungen und Seminare.

i) Ein nach den theologischen Disziplinen geordnetes Verzeichnis über die belegten Vorlesungen, Übungen und Seminare.

k) Nachweis über die angefertigten Seminararbeiten und ihre Begutachtung; gegebenenfalls auch ein Nachweis über Preis- oder Wettbewerbsarbeiten.

l) Nachweis über die Teilnahme an Übungen zur Sprecherziehung.

m) Gegebenenfalls Zeugnisse über Vorprüfungen in einzelnen theologischen Fächern.

n) Ein pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am kirchlichen Leben in einem vom Pfarramt verschlossenen Umschlag.

Außerdem sind Zeugnisse über die Mitwirkung im Kindergottesdienst, im kirchlichen Unterricht, bei der Jugendarbeit, in der Kirchenmusik und in anderen kirchlichen Diensten erwünscht.

o) Nachweis über diakonische oder andere kirchliche Praktika.

(3) Alle zur Meldung verlangten Urkunden sind in beglaubigter Abschrift einzureichen.

(4) Mit der Mitteilung über die Zulassung erhält der Kandidat auch ein Schreiben, das die Bestimmungen der Prüfungsordnung und weitere für die Prüfung wichtige Hinweise enthält.

(5) Die Zulassung zur Prüfung kann vom Konsistorium versagt oder rückgängig gemacht werden. Dem Kandidaten wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt. Bei Einspruch entscheidet die Kirchenleitung.

§ 2

Zusammensetzung der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission soll aus mindestens sechs Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehen.

(2) In der mündlichen Prüfung müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

(3) Bei der Schlußbesprechung sollen möglichst alle, mindestens aber 6 Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

(4) Bei Nachprüfungen in einzelnen Fächern müssen mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sein.

§ 3

Die schriftlichen Hausarbeiten

(1) Zur häuslichen schriftlichen Bearbeitung werden dem Kandidaten eine wissenschaftliche Arbeit, eine Predigt und eine Katechese aufgegeben.

(2) Die Themen für die schriftlichen Arbeiten werden vom Theologischen Prüfungsamt gestellt. Der Kandidat darf angeben, aus welcher Disziplin er ein Thema erhalten möchte.

Dieser Wunsch ist zu begründen. Das Prüfungsamt entscheidet, ob dem Wunsche stattgegeben wird.

(3) Zur Anfertigung der häuslichen Arbeiten sind dem Kandidaten insgesamt drei Monate Zeit zu gewähren.

(4) Die Themen werden dem Kandidaten gegen Quittung zugestellt. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung. Als Abgabetermin gilt das Datum des Poststempels oder, wenn die Arbeiten direkt beim Prüfungsamt abgeliefert werden, das Datum der Quittung.

(5) Auf ein stichhaltig begründetes Gesuch hin kann das Prüfungsamt die Frist für die Abgabe der häuslichen Arbeiten bis zu einem Monat oder um die Dauer einer Erkrankung verlängern. Das Gesuch muß rechtzeitig vor dem festgesetzten Ablieferungstermin vorliegen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest, das den Zeitpunkt der Erkrankung und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit feststellt, beizufügen.

(6) Werden die häuslichen Arbeiten ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgemäß abgeliefert, so verfallen die Arbeiten.

Der Kandidat erhält andere Themen. Liefert er auch die neuen Arbeiten ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgemäß ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Die Arbeiten müssen getrennt geheftet sein und sind mit der Schreibmaschine anzufertigen.

(8) Die wissenschaftliche Arbeit soll einschließlich Anmerkungen 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist auf DIN A 4-Seiten zu je 36 bis 40 Zeilen zu schreiben. Ein Viertel jeder Seite ist als Rand auszusparen. Predigt und Katechese sollen bei gleicher Satzanordnung höchstens je 25 Seiten umfassen.

(9) Am Schluß jeder Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er die eingereichte Arbeit selbständig verfaßt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat.

(10) Der Kandidat hat in Gegenwart eines vom Prüfungsamt Beauftragten einen Gemeindegottesdienst zu halten.

Hierbei soll die Prüfungspredigt verwendet werden. Der Beauftragte berichtet dem Prüfungsamt darüber.

(11) Die Noten der schriftlichen Arbeiten müssen vor der mündlichen Prüfung vorliegen.

(12) Ist eine Arbeit mit „sehr gut“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so ist eine Zweitbeurteilung erforderlich.

Stimmt die Beurteilung der beiden Zensoren nicht überein und ist ein Einvernehmen unter diesen nicht zu erzielen, so ist die Entscheidung durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter im Rahmen der gegebenen Zensuren zu treffen.

§ 4

Klausuren

(1) Der Kandidat hat zwei Klausuren zu schreiben bei denen Aufgaben aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Systematische Theologie gestellt werden. Eine Klausur muß eine Aufgabe aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament sein.

Das Fach, in dem der Kandidat die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben hat, bleibt jeweils unberücksichtigt.

(2) Die Klausuren in den biblischen Fächern sollen eine Übersetzung enthalten. In den Klausuren der Fächer Kirchengeschichte und Systematische Theologie kann die Übersetzung eines lateinischen Textes aufgegeben werden. Die Benutzung von Lexika ist gestattet.

(3) Zwei Themen werden jeweils zur Auswahl gestellt.

(4) Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben.

(5) Jede Klausur dauert drei Stunden. Diese Frist darf nicht überschritten werden.

(6) § 3 Absatz 12 gilt entsprechend.

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) Bei der mündlichen Prüfung werden folgende Fächer geprüft:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte
- d) Dogmatik
- e) Ethik
- f) Philosophie
- g) Praktische Theologie
- h) Bibelkunde.

(2) Im einzelnen wird in diesen Fächern gefordert zu a) b) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament das Lesen und Übersetzen des Urtextes, Exegese, Kenntnis der Einleitungsfragen, der Geschichte Israels und des neutestamentlichen Zeitalters und der biblischer Theologie.

zu c) In dem Fach Kirchen- und Dogmengeschichte ein Überblick über ihren gesamten Verlauf und genauere Kenntnisse in zwei Gebieten.

- zu d) e) In den Fächern Dogmatik und Ethik Kenntnis der grundlegenden Probleme und Begriffe, der wichtigsten theologischen Richtungen und ihres Zusammenhanges mit philosophischen Strömungen.
- zu f) In dem Fach Philosophie ein Überblick über die Geschichte der Philosophie sowie die genauere Kenntnis eines Abschnittes der antiken Philosophie oder eines Systementwurfes der Philosophiegeschichte seit Descartes.
- zu g) In dem Fach Praktische Theologie ein Überblick über Aufgaben der Kirche und die aus ihnen erwachsenden Probleme.
- zu h) In dem Fach Bibeldkunde Kenntnis der Anordnung der biblischen Bücher und ihres Inhaltes. Außerdem wörtliche Kenntnis von mindestens zwei Psalmen, zwei größeren Stücken des Neuen Testaments und wichtigen Einzelstellen der Bibel in Luthertext.

- (3) Die Prüfungszeit soll für jeden Kandidaten
- a) bei den Fächern mit Übersetzung je 20 Min.
b) bei den übrigen Fächern je 15 Min. betragen.

(4) Über die mündliche Prüfung jedes Kandidaten ist Protokoll zu führen, das von dem Prüfenden und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

(5) Im Protokoll ist die Note festzuhalten, die in jedem einzelnen Fach im Anschluß an die Prüfung festzusetzen ist.

§ 6

Rücktritt von der Prüfung

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ohne Genehmigung ist nur bis zum Beginn der mündlichen Prüfung statthaft.

(2) Bei ungenügenden Leistungen in den schriftlichen Arbeiten soll der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder sein Vertreter dem Kandidaten vor dem Beginn der mündlichen Prüfung dringend zum Rücktritt raten.

(3) Als Rücktritt gilt auch das Fernbleiben des Kandidaten von den Klausuren oder der mündlichen Prüfung, ohne daß ausreichende Gründe vorliegen.

(4) In den Fällen des Rücktritts nach Absatz 1-3 gilt die Prüfung als nicht abgelegt und die Zulassung zur Prüfung bleibt bestehen, falls sich der Kandidat der nächsten für ihn festgesetzten Prüfung unterzieht.

(5) Während der mündlichen Prüfung kann der Kandidat spätestens nach 4 Einzelprüfungen mit Zustimmung oder auf Rat des Vorsitzenden zurücktreten. Die Prüfung gilt dann als „nicht abgeschlossen“, wenn sich der Kandidat der nächsten für ihn festgesetzten mündlichen Prüfung unterzieht. Schriftliche Leistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, und die gesamte mündliche Prüfung müssen wiederholt werden.

(6) Tritt der Kandidat während der mündlichen Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzenden zurück, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(7) Bei zweimaligem Rücktritt, auch wenn er mit Genehmigung oder auf Rat des Vorsitzenden erfolgt ist, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

§ 7

Ausschluß von der Prüfung

(1) Die Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn der Kandidat benutzte Hilfsmittel in Täuschungsabsicht nicht angibt, unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgendeiner Weise zu täuschen versucht.

(2) Eine vorläufige Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder sein Vertreter. Die endgültige Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

Der Kandidat kann gegen diese Entscheidung beim Konsistorium Einspruch erheben. Dies entscheidet endgültig.

(3) Die Prüfungskommission bestimmt, wann sich der Kandidat erneut zur Prüfung melden darf.

§ 8

Beurteilungsverfahren

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet in Zweifelsfällen durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Bewertung der schriftlichen Arbeiten, der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sowie das Gesamtergebnis und sonstigen Entscheidungen der Prüfungskommission enthalten sein müssen. Sie ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und seinem Vertreter zu unterschreiben.

(4) Zur Beurteilung der Einzelleistungen in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden folgende Noten festgesetzt:

- 1 = sehr gut
- 1-2 = recht gut
- 2 = gut
- 2-3 = im ganzen gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = ungenügend

(5) Zur Beurteilung des Gesamtergebnisses werden folgende Noten festgesetzt:

- 1 = sehr gut bestanden
- 1-2 = recht gut bestanden
- 2 = gut bestanden
- 2-3 = im ganzen gut bestanden
- 3 = befriedigend bestanden
- 4 = bestanden
- 5 = nicht bestanden

(6) In dem Zeugnis über die Prüfung sind die Noten in den Einzel-Prüfungen und das Gesamtergebnis festzuhalten. Dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich über die Beurteilung seiner schriftlichen Arbeiten ausführlicher zu unterrichten.

§ 9

Gesamtergebnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten und mündlichen Prüfungen mindestens „ausreichend“ sind.

(2) Eine ungenügende Note kann durch andere „befriedigend“ bewertete Leistungen innerhalb des gleichen Faches ausgeglichen werden.

(3) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit mit der Note „ungenügend“ beurteilt, so ist die Arbeit zu wiederholen. Ergibt eine zweite wissenschaftliche Hausarbeit wiederum die Note „ungenügend“, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(4) Kann die Note „ungenügend“ in einem oder zwei Fächern nicht ausgeglichen werden, so gilt die Prüfung als „nicht abgeschlossen“. In den betreffenden Fächern muß eine Nachprüfung stattfinden.

(5) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses soll auch der Gesamteindruck von der Leistung des Kandidaten berücksichtigt werden.

§ 10

Nachprüfung

(1) Eine Nachprüfung soll frühestens 3 Monate, spätestens 6 Monate nach der vorangegangenen Prüfung stattfinden.

(2) Sie umfaßt in der Regel eine Klausur und eine mündliche Prüfung in dem jeweiligen Fach, jedoch in Bibelkunde und Philosophie nur eine mündliche Prüfung.

(3) Bei der Nachprüfung werden die erreichten Noten mit dem Vermerk „Wiederholungsprüfung“ versehen.

(4) Besteht der Kandidat auch die Nachprüfung nicht, so entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die ganze Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt wird oder ob der Kandidat die Nachprüfung noch einmal wiederholen darf.

§ 11

Wiederholung der ganzen Prüfung

(1) Den Termin für die Wiederholung einer nicht-bestandenen Prüfung, die nicht früher als ein halbes Jahr und nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen soll (vgl. § 6 Abs. 5 Pfarrerausbildungsgesetz), bestimmt das Prüfungsamt.

(2) Bei häuslichen schriftlichen Arbeiten, die mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben, kann das Prüfungsamt von einer Wiederholung absehen.

(3) Sonst gelten für die Wiederholung der Prüfung alle für die Erste Theologische Prüfung getroffenen Bestimmungen.

§ 12

Prüfung in den Fächern Bibelkunde und Philosophie nach § 5 Pfarrerausbildungsgesetz

(1) Die Meldung für eine vorausgenommene Prüfung in den Fächern Bibelkunde und Philosophie ist an das Prüfungsamt der zuständigen Gliedkirche zu richten.

(2) Die Meldung soll möglichst schon nach dem ersten, spätestens aber bis zum Ende des vierten sprachfreien Semesters erfolgen.

(3) Der Meldung sind die erforderlichen Personalangaben und eine kurze Darstellung des Studienganges beizufügen.

(4) Mit der Zulassung zu diesen Prüfungen ist die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung noch nicht vollzogen.

(5) In dem Fach Bibelkunde wird im einzelnen geprüft: Kenntnis der Anordnung der biblischen Bücher und ihres Inhalts.

Außerdem wörtliche Kenntnis von mindestens 2 Psalmen, 2 größeren Stücken des Neuen Testaments und wichtigen Einzelstellen der Bibel im Luthertext.

(6) In dem Fach Philosophie wird im einzelnen geprüft: Ein Überblick über die Geschichte der Philosophie sowie die genauere Kenntnis eines Abschnittes der antiken Philosophie oder eines Systementwurfes der Philosophiegeschichte seit Descartes.

(7) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Sonst muß sie in der Ersten Theologischen Prüfung nachgeholt werden.

(8) Wer eine solche Prüfung bestanden hat, wird in der Ersten Theologischen Prüfung in dem betreffenden Fach (den betreffenden Fächern) nicht mehr geprüft. Die erzielten Noten werden in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

§ 13

Kolloquium

nach § 6 Abs. 8 des Pfarrerausbildungsgesetzes

(1) Ein Kandidat, der eine Abschlußprüfung an einer evangelisch-theologischen Fakultät abgelegt hat, kann die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag wird von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht.

(2) Für das Kolloquium wird durch das Theologische Prüfungsamt eine Kommission aus mindestens 3 Mitgliedern gebildet.

(3) Die Meldung zum Kolloquium erfolgt nach den Bestimmungen für die Erste Theologische Prüfung und zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin. Außerdem müssen das Zeugnis der Abschlußprüfung in Abschrift und die dafür angefertigten schriftlichen Arbeiten in einer Durchschrift vorgelegt werden.

(4) Die Kommission für das Kolloquium entscheidet auf Grund der Unterlagen

a) ob der Kandidat zum Kolloquium zugelassen wird,

- b) ob Fächer gesondert zu prüfen sind, die in der mündlichen Prüfung der Abschlußprüfung nicht der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung entsprechend berücksichtigt worden sind (z. B. Bibelkunde, Philosophie, Kirchengeschichte),
- c) welche schriftlichen Arbeiten gegebenenfalls zusätzlich angefertigt werden müssen.
- (5) Eine Predigt ist in einem Gemeindegottesdienst in Anwesenheit eines Mitgliedes der Prüfungskommission oder eines vom Prüfungsamt Beauftragten zu halten.
- (6) Das Kolloquium umfaßt außer den von der Kommission festgesetzten Einzelfächern (vgl. Abs. 4 b) ein Sachgespräch, in dem festgestellt werden soll, ob der Kandidat geeignet erscheint, in den Vorbereitungsdienst der Kirche aufgenommen zu werden. Dabei sollen biblische Texte in der Ursprache vorgelegt und mehrere theologische Hauptdisziplinen berücksichtigt werden. Das Sachgespräch sollte für jeden Kandidaten etwa 45 Minuten dauern.
- (7) Über den Verlauf des Kolloquiums wird ein Protokoll angefertigt, in dem auch die Empfehlung der Kommission über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst enthalten ist.
- (8) Erweist das Kolloquium, daß der Kandidat den Voraussetzungen für eine Übernahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst nicht voll entspricht, so kann er sich frühestens nach einem Vierteljahr erneut zum Kolloquium melden. Die Kommission kann ihm die Erfüllung bestimmter Aufgaben auferlegen.
- (9) Ein Kolloquium, in dem der Kandidat den Anforderungen nicht entsprochen hat, kann ohne Zustimmung der Kirchenleitung, bei der er es abgelegt hat, nicht bei einer anderen Kirchenleitung wiederholt werden.

II. Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung

§ 14

Meldung und Zulassung

- (1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung hat beim Prüfungsamt gemäß § 17 des Ausbildungsgesetzes vom 2. 12. 1965 zu den vom Prüfungsamt jeweils festgesetzten Terminen zu erfolgen.
- (2) Der Meldung sind beizufügen:
- eine Ergänzung des Lebenslaufes seit der Ersten Theologischen Prüfung mit einem ausführlichen Bericht über die theologische Weiterarbeit, die Erfahrungen und Erkenntnisse während des Vorbereitungsdienstes,
 - das Diensttagebuch, das der Kandidat während des Vorbereitungsdienstes zu führen hat,
 - die Mitteilung, welche lebende Fremdsprache gelernt worden ist und in welchem Grade sie beherrscht wird,
 - ein ergänzendes Gesundheitszeugnis von dem vom Prüfungsamt zu benennenden Vertrauensarzt,
 - gegebenenfalls die Angabe, aus welcher theologischen Disziplin das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit gewünscht wird.

(3) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Grund der eingereichten Unterlagen und der Berichte, die der Leiter des Gemeindevikariats, des Katechetischen Praktikums und des Predigerseminars bzw. der Leiter einer Sonderausbildung über die Leistungen des Kandidaten im Vorbereitungsdienst erstattet haben.

(4) Falls das Prüfungsamt die Absolvierung einzelner mündlicher Prüfungen vor der mündlichen Abschlußprüfung zuläßt (vgl. § 18 Abs. 5), erfolgt eine formlose Meldung zu den vom Prüfungsamt festgesetzten Terminen. Die daraufhin ausgesprochene Zulassung gilt nur vorläufig und ersetzt die in Abschnitt 1 und 2 geforderte Meldung nicht.

(5) Für die Zulassung gilt im übrigen § 1 Abs. 4–5 der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung.

(6) Für die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeiten und zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung kann dem Kandidaten ein Studienurlaub gewährt werden. Die Vikarsbezüge werden in dieser Zeit weiter gezahlt.

§ 15

Zusammensetzung der Prüfungskommission

Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission gilt § 2 der Bestimmungen für die Erste Theologische Prüfung.

§ 16

Die schriftlichen Hausarbeiten

(1) Zur häuslichen schriftlichen Bearbeitung werden dem Kandidaten eine wissenschaftliche Arbeit, eine Predigt und eine Katechese aufgegeben.

(2) Die Themen für die schriftlichen Arbeiten werden vom Theologischen Prüfungsamt gestellt. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit soll in der Regel eine für die Kirche gegenwärtig wichtige Frage betreffen. Der Kandidat darf angeben, aus welcher Disziplin er ein Thema erhalten möchte. Der Wunsch ist zu begründen. Das Prüfungsamt entscheidet, ob dem Wunsche stattgegeben wird.

(3) Zur Anfertigung der häuslichen Arbeiten sind dem Kandidaten bis zu drei Monaten Zeit zu gewähren.

(4) Für die Zustellung, die Abgabe der Arbeiten, sowie deren Beurteilung gilt § 3 Absatz 4–9, 11–12 der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung.

(5) Der Kandidat hat in Gegenwart eines Mitgliedes des Prüfungsamtes einen Gemeindegottesdienst und eine Katechese zu halten. Hierbei sollen die Prüfungsarbeiten verwendet werden.

(6) Eine von einer Theologischen Fakultät angenommene Promotionsarbeit oder eine angenommene Arbeit für die kirchliche Qualifikationsprüfung kann als häusliche wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden. Entsprechendes gilt für während der Vikariats- und der Predigerseminarzeit angefertigte größere theologische Arbeiten.

§ 17

Klausuren

- (1) Der Kandidat hat 2 Klausuren zu schreiben, von denen die eine ein systematisch-praktisches und die andere ein biblisch-praktisches Thema behandeln soll.
- (2) Zwei Themen werden jeweils zur Auswahl gestellt.
- (3) Texte und Lexika können zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben.
- (5) Jede Klausur dauert 3 Stunden. Diese Frist kann verlängert werden, wenn im Rahmen der Klausur eine Übersetzung gefordert wird.
- (6) Für die Beurteilung der Klausuren gilt § 3 Abs. 12 der Bestimmungen für die Erste Theologische Prüfung.

§ 18

Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung werden folgende Gebiete geprüft:
 - a) *Theologie des Alten Testaments* und seine Bedeutung für die Verkündigung der Kirche
 - b) *Theologie des Neuen Testaments* und seine Bedeutung für die Verkündigung der Kirche
 - c) *Hauptströmungen der neueren Kirchengeschichte* seit der Reformation in ihrer Bedeutung für Gestalt und Aufgaben der Kirche (z. B. Geschichte der Theologie, der Konfessionen und der geistlichen Bewegungen innerhalb der Kirche, das Verhältnis der Kirche zu Strömungen der modernen Geistesgeschichte), Grundzüge der Heimatkirchengeschichte.
 - d) *Theologie der reformatorischen Bekenntnisschriften, Kenntnis und Beurteilung dogmatischer und ethischer Fragen* der Gegenwart.
 - e) *Kirchliche Strukturen* und Dienste in Einzelgemeinde, Kirche und Okumene.
 - f) *Aufgabe und Gestaltung der Verkündigung*, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen und der kirchlichen Kunst.
 - g) *Die Unterweisungsaufgabe der Gemeinde* an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unter Berücksichtigung der allgemeinen Pädagogik und Psychologie.
 - h) *Grundsätze, Mittel und Situationen seelsorgerlichen Handelns*; Geschichte und Aufgaben der *Diakonie*.
 - i) *Kenntnis der Kirchenordnung, Lebensordnung, Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche* sowie Kenntnis wichtiger staatlicher Gesetze und Verordnungen.
 - j) *Kenntnis der Lutherbibel* sowie des Kleinen Katechismus und wichtiger Gesangbuchlieder.
- (2) In den Fächern, die schon in der Ersten Theologischen Prüfung berücksichtigt worden sind, soll vor allem die Fähigkeit des Kandidaten geprüft werden,

seine wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.

- (3) Die Prüfungszeit für jeden Kandidaten beträgt bei den Fächern mit Übersetzung je 20 Minuten, bei den übrigen Fächern je 10–15 Minuten.
- (4) Die mündliche Prüfung in einzelnen Fächern kann zu mehrere Fächer umfassenden Gesprächsgängen zusammengefaßt werden, bei denen die einzelnen Fächer aber ausreichend berücksichtigt und gesondert beurteilt werden sollen.
- (5) Die Fächer Homiletik und Liturgik, Katechetik und Pädagogik, Seelsorge und Diakonie können schon im Anschluß an die Ausbildung im Predigerseminar, die Fächer Kirchengeschichte und Kirchenrecht und Kirchenverwaltung können im Anschluß an das Gemeindevikariat geprüft werden. Werden die Prüfungen in diesen Fächern bestanden, so werden diese Fächer in der mündlichen Abschlußprüfung nicht mehr geprüft. Die erzielten Noten werden in das Zeugnis übernommen.
- (6) Über Protokoll und Noten für die Beurteilung gilt § 5 Abs. 4–5 der Bestimmungen für die Erste Theologische Prüfung.

§ 19

Prüfung von Prädikanten

Ist der Kandidat längere Zeit als Prädikant in einer Gemeinde tätig, so können eine wissenschaftliche Konventsarbeit als häusliche Prüfungsarbeit und im Gemeindedienst gehaltene Predigten und Katechesen als Examenspredigt und -katechese anerkannt werden.

Ist der mündlichen Prüfung eine Visitation in der von dem Kandidaten betreuten Gemeinde vorausgegangen, so gelten die im Visitationsgespräch ermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten als Teil der mündlichen Prüfung. An der Visitation müssen mindestens 2 Mitglieder des Prüfungsamtes beteiligt sein.

§ 20

Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

Es gelten § 6 Abs. 1–7 und § 7 Abs. 1–3 der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung.

§ 21

Beurteilungsverfahren

Es gilt § 8 Abs. 1–6 der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung.

§ 22

Gesamtergebnis

(1) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses sollen die Gutachten der Ausbildungsleiter im Vorbereitungsdienst sowie der Eindruck, den der von dem Kandidaten gehaltene Gottesdienst und die Katechese gemacht haben, berücksichtigt werden. Außerdem sollen seine theologische Erkenntnis und Urteilsfähigkeit gewürdigt werden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit, die Predigt und die Katechese sowie die Leistung in jedem der mündlichen Prüfungsfächer mindestens ausreichend ist.

(3) Eine ungenügende Note kann durch andere befriedigend bewertete Leistungen innerhalb des gleichen Faches ausgeglichen werden.

(4) Wird eine der schriftlichen Hausarbeiten mit der Note „ungenügend“ beurteilt, so ist diese zu wiederholen.

(5) Kann die Note „ungenügend“ in einem oder zwei Fächern nicht ausgeglichen werden, so gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. In den betreffenden Fächern muß eine Nachprüfung stattfinden.

(6) Wenn in den Einzelnoten zweimal die Note „ungenügend“ auftritt, so kann die Gesamtnote der Prüfung nur „bestanden“ lauten, auch wenn eine ungenügende Note innerhalb des gleichen Faches ausgeglichen ist.

§ 23

Die Nachprüfung

(1) Eine Nachprüfung soll frühestens 3 Monate, spätestens 6 Monate nach der vorangegangenen Prüfung stattfinden.

(2) Sie umfaßt die Fächer, in denen sich eine ungenügende Leistung, die nicht ausgeglichen werden konnte, ergeben hat und besteht, in der Regel aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

(3) Bei der Nachprüfung werden die erteilten Noten mit dem Vermerk „Wiederholungsprüfung“ versehen.

(4) Besteht der Kandidat auch die Nachprüfung nicht, so entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt wird oder ob der Kandidat die Nachprüfung noch einmal wiederholen darf.

§ 24

Wiederholung der ganzen Prüfung

Es gilt § 11 der Bestimmungen für die Erste Theologische Prüfung sinngemäß.

§ 25

Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

Die Kirchenleitung der Ev. Landeskirche Greifswald

L.S. D. Krummacher
Bischof

C. Personalmeldungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Ev. Konsistorium in Greifswald hat am 17. 6. 1970 der Kandidat der Theologie

Gerhard Labes, geb. am 18. 1. 1941 in Stettin die 2. theologische Prüfung bestanden.

Ordiniert

Prediger Karl-Adolf Schumann am 10. 5. 1970 in Ranzin durch Bischof D. Dr. Krummacher.

Prediger Ulrich Nagel am 7. 6. 1970 in Morgenitz durch Bischof D. Dr. Krummacher.

Berufen:

Pastor Karl-Adolf Schumann in die Predigerstelle Ranzin, Kirchenkreis Greifswald-Land, mit Wirkung vom 1. 4. 1970; eingeführt am 10. 5. 1970.

Pastor Ulrich Nagel zum 1. Mai 1970 in die Predigerstelle Morgenitz, Kirchenkreis Usedom; eingeführt am 7. 6. 1970.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 2) Einige Ratschläge zum „Gespräch über die Bibel“.

(Nach Anregungen von Walter J. Hollenweger, Genf)

Wir streben danach, in Gemeindekreisen zu einem wirklichen Gespräch über die Bibel zu kommen. Im Folgenden soll versucht werden, einige methodische Ratschläge für solch ein Gespräch zu geben und zu helfen, Fehler zu vermeiden.

Bei einem Gespräch muß man *einander sehen und hören können*. Geeignet ist also ein kleinerer Raum, der einen normalen Sprechtton erlaubt, und in dem man um einen Tisch herum oder im Kreise sitzt (nicht hintereinander in Kirchenbänken). Der Gesprächsleiter sitzt mit im Kreise. Seine Aufgabe ist ja nicht, von oben herab (stehend) zu dozieren, sondern das von andern Gesagte zu ordnen, zusammenzufassen und das Gespräch zu leiten.

Bei einem Gespräch über einen Text müssen *alle den Text vor Augen haben*. Dazu können Bibeln mitgebracht oder ausgeteilt werden. Es kann sich aber auch empfehlen, verschiedene Übersetzungen oder Parallelstellen auf besonderen Zetteln auszu-teilen.

Der Gesprächsleiter muß sich *sehr gründlich vorbereiten* und den Text exegetisch völlig erfaßt haben. Dies bedeutet auf keinen Fall, daß er alles zur Sprache bringen muß, er muß es aber *parat* haben.

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Der Leiter gibt eine *kurze Einführung in den Text* (Historische Situation, Schilderung damaliger Gebräuche und Sitten, Erklärung schwieriger Worte u. dgl.). Diese Einführung sollte nur wenige Minuten in Anspruch nehmen, im höchsten Fall 10 Minuten.

Das *Gespräch* wird dann *mit einer Frage eröffnet*. Die Frage muß so klar sein, daß sie keiner Erläuterung bedarf. Erläuterungen helfen nicht, sondern verwirren.

Der Leiter *sammelt* nun *die Antworten*, die von den Teilnehmern auf die gestellte Frage gegeben werden. Hierzu mindestens 10 Minuten Zeit lassen. Er notiert die verschiedenen Beiträge, gruppiert und ordnet sie. Es kommt darauf an, das zu betonen, was die Teilnehmer am meisten beschäftigt, nicht das, was er haben möchte.

Der Leiter schlägt nun vor, *in welcher Reihenfolge die angesprochenen Gedanken behandelt* werden sollen. Ist er wirklich auf die Gedanken der Teilnehmer eingegangen, wird er auch deren Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Programm finden.

Dieses von dem Teilnehmerkreis *gebilligte Programm* ist *num verbindlich* und wird Punkt für Punkt diskutiert. Der Leiter faßt nach jedem Punkt das Ergebnis kurz zusammen und geht zum nächsten Punkt über. Es kann auch hier der einzelne Punkt mit einer Frage eingeleitet werden. Es kann auch der Teilnehmer, der die Frage aufgeworfen hatte, um eine kurze Erläuterung gebeten werden.

Es ist die schwierige Aufgabe des Leiters, nicht sich, aber *den Text immer wieder als Gesprächspartner zur Sprache zu bringen*.

Der Leiter soll *darauf achten, daß sich alle beteiligen*. Die Gesichter nach Zustimmung oder Ablehnung beobachten. Die Zurückhaltenden mit Takt und Humor zu Äußerungen bewegen. Manchmal kommen von diesen „Stummen“ die besten Beiträge.

Der Leiter muß es *vermeiden, sich mit einem Teilnehmer in eine Debatte einzulassen*. Er hat dafür zu sorgen, daß die Teilnehmer miteinander reden und nicht in erster Linie mit ihm. (Rückfragen an die Gruppe weitergeben und nicht gleich beantworten.)

Entscheidend ist *die richtig gestellte Frage* bei der Eröffnung. Fragen, die als Antwort „Ja“ oder „Nein“ erwarten, können kein Gespräch eröffnen. Definitionsfragen werden nur von Leuten beantwortet, die abstrakt formulieren können. Eine Frage, auf die der Leiter selber eine ganz bestimmte Antwort erwartet, ist keine echte Frage. Auch Wissensfragen sind nicht angebracht. Die Frage muß aufgrund des vorliegenden Textes Bezug haben zu dem Erlebnisbereich der Gesprächsteilnehmer.

Beispiele zu Röm. 12, 1-8:

Sind unsere heutigen Gottesdienste vernünftig? – falsch, Antwort „Ja“ oder „Nein“.

Was ist ein vernünftiger Gottesdienst? – falsch, Definitionsfrage.

In welchem Teil des Römerbriefes befinden wir uns hier? – falsch, Wissensfrage.

Was ist nach Ihrer Vorstellung „ein vernünftiger Gottesdienst“?

Warum ist für Paulus „vernünftig“ und „Gottesdienst“ kein Gegensatz?

Welche heutigen (kirchlichen oder weltlichen) Beispiele fallen Ihnen ein, die Sie als „vernünftigen Gottesdienst“ bezeichnen würden?

Bei der letzten Frage kann man dann weiter fragen:

„Warum?“ Man kann auch vorschlagen: „Vergleichen Sie Ihre Gesichtspunkte mit denen des Apostel Paulus in diesem Text.“

Solch „Gespräch über die Bibel“ wird nicht immer voll gelingen, es wird manche Enttäuschung geben. Vielleicht wird die Enttäuschung aber mehr bei dem Leiter liegen als bei den Teilnehmern des Gespräches. Sie könnten selbst von einem „mißlungenen Gespräch“ mehr mit nach Hause nehmen als von einer üblichen dozierten Bibelstunde.

Wir haben viel lernen müssen, bis wir eine gute Predigt halten konnten, und lernen nie aus. Sollte das „Gespräch über die Bibel“ nicht dieselbe Mühe wert sein?

W. K.